A R B E I T S H I L F E N N O T A R I A T



André Elsing

# Das Geldwäschegesetz in der notariellen Praxis

3. Auflage





## André Elsing

Das Geldwäschegesetz in der notariellen Praxis

## Das Geldwäschegesetz in der notariellen Praxis

3. Auflage 2024

von André Elsing, Hamburg



## **Vorwort**

Geldwäsche schadet denen, die Steuern entrichten. Ehrliche Kaufleute mit soliden Geschäftsmodellen, die legal betrieben werden, können es schwer haben, wenn sie sich nicht "nur" ihrer legal agierenden Konkurrenz, sondern auch einem Wettbewerb mit Betrieben, die von Kriminellen geführt werden, die mit dem Einsatz ihres "gewaschenen" Geldes aus schmutzigen Geschäften mit Drogen und anderen Straftaten über mehr wachsende Finanzmittel verfügen, stellen müssen. Würde der jährliche, illegale Geldzufluss in Deutschland mit mehr als 100 Milliarden EUR nicht ausgebremst, hätte das negative Folgen für ein friedliches Zusammenleben in der Gesellschaft und natürlich auch für unsere Demokratie.

Die Verschärfungen der Bemühungen im Kampf gegen die Geldwäsche sind inzwischen nicht mehr hilflos, sondern beginnen effektiver zu werden, wie z.B. durch die kluge Regelung des Gesetzgebers zum neuen **Bargeldverbot** für Immobilienkäufe, § 16a GwG. Bislang zeigt sich jedoch, dass der enorme Aufwand, den viele geldwäscherechtlich Verpflichtete rund um die Geldwäschebekämpfung zu erledigen haben, nicht durchschlagend ist: Von den – im Jahre 2020 erledigten ca. 144.000 – Verdachtsmeldungen sind etwa 17,2 %, also ca. 24.768 Fälle, an die Strafverfolgungsbehörden weitergeleitet worden. Zu einer nachweislichen Verurteilung führten jedoch lediglich etwa 0,25 %. Natürlich muss eine Verdachtsmeldung nicht direkt bedeuten, dass auch tatsächlich eine Straftat vorliegt. Eine zu geringe Effizienz bei der Strafverfolgung rechtfertigt aber möglicherweise nicht die Schäden, die die vielen bürokratischen Aufwendungen der geldwäscherechtlich Verpflichten für diese und die Wirtschaft nach sich ziehen.

Somit beginnt eine lange Reise mit einem ersten (bedeutsamen) Schritt: der Aufbau des neuen **Bundesfinanzkriminalamts** für etwa 700 Millionen EUR. So sollen die Digitalisierung und Vernetzung vorangetrieben werden und die besten Finanzermittler zum Einsatz kommen. Es leuchtet ein, dass die Branchen "Bau" und "Glücksspiel" in den Blick genommen werden und die Strafverfolgung effektiver wird.

Für **Notare und ihre Mitarbeiter** werden die Anstrengungen rund um diese komplizierte Materie nicht geringer. Deshalb wurde in diese 3., überarbeitete Auflage zur raschen Durchdringung der Pflichten u.a. eine neue Übersichtstabelle aufgenommen.

Wie immer bin ich für Anregungen, Kritik und Hinweise dankbar.

André Elsing

Hamburg, im September 2023

## Inhaltsverzeichnis

Ab Mu	sterverzeichnis	5 11 19 21
§ 1 A. B. C. D. E. F. G.	Tatsächlich hohes Geldwäscherisiko für Deutschland. Hohe Qualifizierung, Bürokratie und Personalmangel Berufsgeheimnis stößt an seine Grenzen. Generalakte Geldwäscheprävention (Inhalt). Umsetzung des GwG Stetige Schulungen und Nachschulungen.	23 23 32 34 38 40 41 42
A. B. C.	Generalakte im Allgemeinen  Zum Inhalt der GwG-Generalakte  Checkliste zum Inhalt der GwG-Generalakte  Anwendungsbereich des Geldwäschegesetzes  Anwendung des GwG nur für bestimmte Verfahren  Eingeschränkte Anwendung	45 46 48 51 54 56
B. C.	Neues Transparenzregister	61 63 68 69 70 70
E.	Einsichtsberechtigung	72 73

## Inhaltsverzeichnis

	Der wirtschaftlich Berechtigte
A.	Ermittlung des wirtschaftlich Berechtigten
B.	Beispiele zu wirtschaftlich Berechtigten
C.	Besonderheiten, ruhendes Stimmrecht, Verein, Tatsachenbeurkundungen
D.	Wirtschaftlich Berichtigte beim Verein (e.V.)
E.	Tatsachenbeurkundungen
F.	Abfrage zur Ermittlung der wirtschaftlich Berechtigten
§ 6	GwG-Beurkundungsverbote, Mitwirkungsverbote,
	Ausschließungsgründe
A.	Aufzeichnen und Vorbefassungen prüfen sowie Beurkundungsverbote
	sondieren
B.	Übersichten Mitwirkungsverbote und Ausschließungsgründe
C.	Beurkundungsverbote GwG
D.	Risiko der Transaktion
	I. Geringes Risiko
	1. Vorgangsbezogen
	2. Mandatsbezogen
	II. Mittleres Risiko (Standard)
	III. Höheres Risiko
E.	Whistleblowing
F.	Meldepflichten
	I. Verdachtsmeldung
	II. Besonders geldwäscheanfällige Immobilientransaktionen
	(Melde-/Fallkonstellationskatalog)
§ 7	
	Sachverhaltsmeldung, SDG II
A.	Vorbemerkung
В.	Verdachtsmeldung
C.	Einzelne Meldepflichten nach der GwGMeldV-Immobilien
D.	Ausnahmen von der Meldepflicht
	Übersicht: meldepflichtige Sachverhalte nach der GwGMeldV-Immobilien
F.	Arbeitsanweisung zwischen Mitarbeiter und Notar zur
	GwGMeldV-Immobilien
G.	Muster: Verfügungs- und Organisationsbogen
	Die Gesellschafterliste im Lichte des Geldwäschegesetzes
A.	Auswirkung des MoMiG auf die Gesellschafterliste
B.	Gutgläubiger Erwerb eines Geschäftsanteils
C.	Auswirkung des MoPeG auf die Gesellschafterliste

§9	Mustersammlung, Erläuterungen, Beispiele, Anschreiben,
	Verfügungsbogen
A.	Wirtschaftlich berechtigte Person einer Kapitalgesellschaft
	(insbesondere GmbH)
B.	Musteranschreiben, Musterinformationen und Verfügungsbögen
	I. Musteranschreiben an Mandanten/Fragebogen GwG
	II. Muster "Mandanteninformation" mit Fragebogen
	III. Fragebögen nach dem GwG
	IV. Muster eines Verfügungsbogens
	V. Fragebogen zur Identifizierung der wirtschaftlich Berechtigten
	nach dem GwG
	VI. Muster: Verfügungs- und Organisationsbogen zur
	GwGMeldV-Immobilien
§ 1	O Ausgewählte zusätzliche Fragen und Antworten rund um das Geldwäschegesetz sowie Übersichtstabelle für GwG-Pflichten für Notare und Mitarbeiter
A.	Ausgewählte Fragen zur Organisation
	Ausgewählte rechtliche Fragen
C.	GwG-Tabellenübersicht für Mitarbeiter
Stic	chwortverzeichnis
	nutzerhinweise für den Download

a.A. andere Ansichta.F. alte Fassung

Abs. Absatz
Abt. Abteilung

AG Aktiengesellschaft/Amtsgericht

AktG Aktiengesetz

AO Abgabenordnung

APAS Abschlussprüferaufsichtsstelle

Art. Artikel
AsylG Asylgesetz

AufenthG Aufenthaltsgesetz

AufenthaltsVO Aufenthaltsverordung

AWG Außenwirtschaftsgesetz

BaFin Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

BB Der Betriebsberater (Zs.)

begl, beglaubigt(en)
Beschl. Beschluss

BeurkG Beurkundungsgesetz
BGB Bürgerliches Gesetzbuch

BGBl Bundesgesetzblatt
BGH Bundesgerichtshof

BGHZ Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen

BKA Bundeskriminalamt

BMAS Bundesministerium für Arbeit und Soziales

BMF Bundesministerium für Finanzen
BMJ Bundesministerium der Justiz

BMJV Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

BMUV Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare

Sicherheit und Verbraucherschutz

BMWK Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz

BMVg Bundesministerium der Verteidigung

BND Bundesnachrichtendienst
BNotK Bundesnotarkammer
BNotO Bundesnotarordnung

BRAK Bundesrechtsanwaltskammer
BRD Bundesrepublik Deutschland
BT-Drucks Bundestags-Drucksache
BtMG Betäubungsmittelgesetz

Buchst. Buchstabe

BVA Bundesverwaltungsamt

BWNotZ Zeitschrift für das Notariat in Baden-Württemberg

bzw. beziehungsweise

DesignG Designgesetz

DNotI Deutsches Notarinstitut

DNotI-Report DNotI-Report, Informationsdienst des Deutschen

Notarinstituts (Zs.)

DNotZ Deutsche Notarzeitschrift

DONot Dienstordnung für Notarinnen und Notare

DSGVO Datenschutz-Grundverordnung
DStR Deutsches Steuerrecht (Zs.)

DVK Demokratische Volksrepublik Korea

DVR Demokratische Volksrepublik

e.G. eingetragene Genossenschaft

EGBGB Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche eGbR eingetragene Gesellschaft bürgerlichen Rechts ErbR Zeitschrift für die gesamte erbrechtliche Praxis

etc. et cetera

EU Europäische Union

EuGH Gerichtshof der Europäischen Union

EUR Euro

e.V. eingetragener Verein

EWR Europäischer Wirtschaftsraum

f. folgend

FAQ Frequently Asked Questions
FATF Financial Action Task Force

ff. fortfolgende

FIU Financial Intelligence Unit

FS Festschrift

GBO Grundbuchordnung

GbR Gesellschaft bürgerlichen Rechts

GebrMG Gebrauchsmustergesetz

gem. gemäß

GesLV Gesellschafterlistenverordnung

ggf. gegebenenfalls

GmbH Gesellschaft mit beschränkter Haftung

GmbH & Co. KG Gesellschaft mit beschränkter Haftung & Compagnie

Kommanditgesellschaft

GmbHG Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter

Haftung

GmbHR Die GmbH-Rundschau

goAML Anti-Money Laundering System (Software)

GrEStG Grunderwerbsteuergesetz

GÜG Grundstoffüberwachungsgesetz

GwG Geldwäschegesetz

GwGEG Gesetz zur Umsetzung der Vierten EU-Geldwäscherichtlinie,

zur Ausführung der EU-Geldtransferverordnung und zur Neuorganisation der Zentralstelle für Finanztransaktions-

untersuchungen

GwGMeldV- Geldwäschegesetzmeldepflichtverordnung-Immobilien

Immobilien

GwStrRVG Gesetz zur Verbesserung der strafrechtlichen Bekämpfung

der Geldwäsche

h.M. herrschende Meinung
HalblSchG Halbleiterschutzgesetz
HinSchG Hinweisgeberschutzgesetz
HRA Handelsregister Abteilung A

Hs. Halbsatz

i.d.R. in der Regel

IDÜV Indexdatenübermittlungsverordnung

i.S.d. im Sinne des; im Sinne der

i.S.v. im Sinne von i.V.m. in Verbindung mit

k.F. künftige Fassung

KG Kommanditgesellschaft

KGaA Kommanditgesellschaft auf Aktien

KonsG Konsulargesetz
KWG Kreditwesengesetz

LG Landgericht
Lit. Literatur

LTO Legal Tribune Online

m.E. meines Erachtens

m.w.N. mit weiteren Nachweisen

MAD Militärischer Abschirmdienst

MarkenG Markengesetz

max. maximal
Mio. Millionen

Mitteilungen des Bayerischen Notarvereins, der Notarkasse

Bayern und der Landesnotarkammer Bayern (Zs.)

MoMiG Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur

Bekämpfung von Missbräuchen

MoPeG Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrecht

n.F. neue Fassung

NJOZ Neue Juristische Onlinezeitschrift NJW Neue Juristische Wochenschrift (Zs.)

NJW-RR Neue Juristische Wochenschrift Rechtsprechungs-Report

Zivilrecht

NotAktVV Verordnung über die Führung notarieller Akten und

Verzeichnisse

Notarbüro Informationsbrief für Notare und Notariatsmitarbeiter

NotBZ Zeitschrift für die notarielle Beratungs- und Beurkundungs-

praxis

npOR Zeitschrift für das Recht der Non Profit Organisationen

Nr. Nummer

NWB Neue Wirtschaftsbriefe (Zs.)

NZG Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht

OHG Offene Handelsgesellschaft

OLG Oberlandesgericht

OLGZ Entscheidungen der Oberlandesgerichte in Zivilsachen

PartG Partnerschaftsgesellschaft

PartG mbB Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung

PartGG Partnerschaftsgesellschaftsgesetz

PassG Passgesetz

PAuswG Personalausweisgesetz

PatentG Patentgesetz

peP politisch exponierte Person

Rdn Randnummer (interner Verweis)

RefE Referentenentwurf

Reg.-Begr Regierungsbegründung

RegE Regierungsentwurf

Rn Randnummer (externer Verweis)

RNotK Rheinische Notarkammer
RNotZ Rheinische Notar-Zeitschrift

Rspr. Rechtsprechung

S. Satz/Seite s. siehe

s.u. siehe unten

SE Societas Europaea (Europäische Gesellschaft)

SortSchG Sortenschutzgesetz StGB Strafgesetzbuch

TBelV Transparenzregisterbeleihungsverordnung

Tel. Telefonnummer

TraFinG Gw Transparenz-Informationsgesetz Geldwäsche
TrDüV Transparenzregisterdurchführungsverordnung
TrEinV Transparenzregistereinsichtnahmeverordnung
TrGebV Transparenzregistergebührenverordnung

u.Ä. und Ähnliche/r/s

UG Unternehmergesellschaft

UrhG Urhebergesetz

Urt. Urteil

v. von/vom vgl. vergleiche

WpHG Wertpapierhandelsgesetz

z.B. zum Beispiel

Ziff. Ziffer

ZIP Zeitschrift für Wirtschaftsrecht ZNotP Zeitschrift für die Notarpraxis

Zs. Zeitschrift

## Musterverzeichnis

§ 6	GwG-Beurkundungsverbote, Mitwirkungsverbote, Ausschließungsgründe	
6.1:		104
§ 7	Verdachtsmeldung, Unstimmigkeitsmeldung, Sachverhaltsmeldung, SDG II	
7.1:		140
<b>§ 8</b> 8.1:	Die Gesellschafterliste im Lichte des Geldwäschegesetzes Gesellschaftsvertrag – Errichtung einer eingetragenen GbR	150
§ 9	Mustersammlung, Erläuterungen, Beispiele, Anschreiben, Verfügungsbogen	
9.1:	Mandantenschreiben/Fragebogen GwG	162
9.2:	Mandanteninformationen mit Fragebogen	163
9.3:	Fragenbogen GwG – Immobilientransaktion/natürliche Person	164
9.4:	Fragebogen GwG – Unternehmen	165
9.5:	Verfügungsbogen	171
9.6:	Fragebogen zur Identifizierung der wirtschaftlich Berechtigten nach dem GwG	173
9.7:	Verfügungs- und Organisationsbogen zur GwGMeldV-Immobilien	174
	Ausgewählte zusätzliche Fragen und Antworten rund um das Geldwäschegesetz sowie Übersichtstabelle für GwG-Pflichten für Notare und Mitarbeiter	40.5
10.1	· Mail an FIII	181

## Literaturverzeichnis

Armbrüster/Preuß, BeurkG mit NotAktVV und DONot, 9. Aufl. 2022

Beck'sche Online-Formulare Vertrag, 63. Edition 2023

Blaeschke, Praxishandbuch Notarprüfung, 3. Aufl. 2021

Bremkamp/Kindler/Winnen, BeckOK-BeurkG

Frey/Pelz, Beck'scher Online-Kommentar zum GwG, 1. Edition, 2019

**Elsing**, Der Grundstückskaufvertrag in der notariellen Praxis, 3. Aufl. 2021

**Elsing**, Handels- und Gesellschaftsrecht in der notariellen Praxis, 5. Aufl. 2022

**Elsing**, Handelsregisteranmeldungen nach dem MoPeG, 1. Aufl. 2023

**Elsing**, Notargebühren von A–Z, 4. Aufl. 2019

**Eylmann/Vaasen**, Bundesnotarordnung, Beurkundungsgesetz, 5. Aufl. 2020

Ganter/Hertel/Wöstmann, Handbuch der Notarhaftung, 5. Aufl. 2023

**Grziwotz/Heinemann**, BeurkG – Beurkundungsgesetz, 4. Aufl. 2023

**Hau/Poseck**, Beck'scher Online-Kommentar zum BGB, 59. Edition, Stand: 1.8.2021

Herzog, Geldwäschegesetz (GwG), 5. Aufl. 2023

Kilian/Sandkühler/vom Stein, Praxishandbuch Notarrecht, 3. Aufl. 2018

Krauß, Immobilienkaufverträge in der Praxis, 10. Aufl. 2023

**Lerch**, Beurkundungsgesetz, 5. Aufl. 2016

Münchener Kommentar zum GmbHG, 4. Aufl. 2022

**Grünberg** (vormals **Palandt**), Bürgerliches Gesetzbuch, 82. Aufl. 2023

**Quedenfeld**, Handbuch Bekämpfung der Geldwäsche und Wirtschaftskriminalität, 5. Aufl. 2021

Rohs/Waldner/Wudy, GNotKG, Loseblattwerk

Schippel/Eschwey, BNotO – Bundesnotarordnung, 11. Aufl. 2023

Schöner/Stöber, Grundbuchrecht, 16. Aufl. 2020

**Thelen**, Geldwäscherecht, 1. Aufl. 2021

Weingärtner/Löffler, Vermeidbare Fehler im Notariat, 11. Aufl. 2022

Winkler, Beurkundungsgesetz: BeurkG, 20. Aufl. 2022

Zentes/Glaab, GwG, 3. Aufl. 2022

## § 1 Einleitung zur Geldwäscheprävention

#### A. Tatsächlich hohes Geldwäscherisiko für Deutschland

Viele der Notare in Deutschland gingen früher davon aus, dass ihre Mandanten mit Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und anderen Straftaten nichts zu tun haben. Die Einschätzungen und Bewertungen der ersten nationalen Risikoanalyse 2018/2019 rückten allerdings andere Befürchtungen in den Blick.¹ Aus der Risikoanalyse ergab sich, dass die Einschätzungen vieler Notare oft unrichtig sein müssen, da für Deutschland ein hohes Geldwäscherisiko im Immobiliensektor gesehen wird.² Diese Analyse kann auf der Homepage des Bundesministerium für Finanzen heruntergeladen werden.³ Die vielen beteiligten und hoch angesehenen Behörden, auch Strafverfolgungsbehörden, sehen damit für unser Land ein hohes Risiko für Straftaten, deren Verübungen weitreichende negative Folgen haben, die auch dazu führen, dass die Immobilienpreise und Mieten unverhältnismäßig hoch sind und weiter ansteigen.⁴ Somit wird seit einiger Zeit eine Zusammenarbeit ausgebaut und verbessert, die zwischen den geldwäscherechtlichen Verpflichteten (§ 2 Abs. 1 GwG) auf der einen Seite und den Behörden wie der Financial Intelligence Unit

- 1 Die erste Nationale Risikoanalyse zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung 2018/2019 stellte eine ressortübergreifende Aufgabe unter Federführung des Bundesministeriums der Finanzen dar. Folgende Behörden wirkten mit: Die Bundesregierung durch das Bundeskanzleramt, das Bundesministerium der Finanzen, das Auswärtiges Amt, das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, die Polizeibehörden durch das Bundeskriminalamt, das Zollkriminalamt, das Bayerisches Landeskriminalamt, das Landeskriminalamt Berlin, das Landeskriminalamt Brandenburg, das Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen, das Landeskriminalamt Rheinland-Pfalz, das Landeskriminalamt Sachsen, das Landeskriminalamt Thüringen, die Justiz durch den Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof, die Generalstaatsanwaltschaft Celle, die Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main die Generalstaatsanwaltschaft Stuttgart, die Nachrichtendienste durch das Bundesamt für Verfassungsschutz, den Bundesnachrichtendienst (BND), die Generalzolldirektion durch die Financial Intelligence Unit – Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU), das Zollkriminalamt, die Aufsichtsbehörden (Finanzsektor) durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, die Aufsichtsbehörden (Nicht-Finanzsektor) durch das Staatsministerium des Innern, für Sport und für Integration, Bayern: die Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation, Hamburg: Das Ministerium des Innern und für Sport, Hessen: Das Ministerium für Wirtschaft und Energie, Brandenburg: Die Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe, Berlin: Die Bezirksregierung, Arnsberg, Regierung von Mittelfranken: Durch die Bezirksregierung Münster, Regierung von Niederbayern, Regierungspräsidium Darmstadt, Regierungspräsidium Freiburg, die Zentralbank durch die Deutsche Bundesbank, das Bundesministerium der Verteidigung und das Bundesamt für den Militärischen Abschirmdienst (MAD) Für Notare: Die BNotK und das Oberlandesgericht Nürnberg, für Wirtschaftsprüfer: Die Abschlussprüferaufsichtsstelle (APAS), die Wirtschaftsprüferkammer, für Steuerberater: Die Bundessteuerberaterkammer, die Steuerberaterkammer Berlin, die Steuerberaterkammer München, die Steuerberaterkammer Nürnberg und die Steuerberaterkammer Saarland.
- 2 Vgl. S. 3 des Überblicks der Ersten Nationalen Risikoanalyse.
- 3 https://www.bundesfinanzministerium.de: Unter dem Suchbegriff "Erste Nationale Risikoanalyse" kann diese dort als PDF-Datei abgerufen werden.
- 4 Vgl. BT-Drucks 19/10218 v. 15.5.2019.

(FIU), auf der anderen Seite besteht. Die Verpflichteten des GwG müssen die Beteiligten und die wirtschaftlich Berechtigten einer Transaktion **sorgfältig identifizieren**, bestimmte Angaben **aufzeichnen** und für mindestens fünf Jahre aufbewahren. Die Verpflichteten des Geldwäschegesetzes haben in bestimmten Situationen der Stelle (konkret: Bundesanzeiger Verlag GmbH), die das Transparenzregister unter Aufsicht des Bundesverwaltungsamts führt, Ungereimtheiten zu **melden** (Unstimmigkeitsmeldungen).

Im Zuge der Umgestaltung des Transparenzregisters zu einem Vollregister sind viele Unstimmigkeitsmeldungen entbehrlich geworden. Stattdessen haben alle Gesellschaften und Vereinigungen seit dem 1.8.2021, nach dem Wegfall der Mitteilungsfiktionen in § 20 Abs. 2 GWG a.F., ihre wirtschaftlich Berechtigten unmittelbar an das Transparenzregister zu melden. Kann sich eine Gesellschaft/Vereinigung noch auf die frühere Mitteilungsfiktion des § 20 Abs. 2 GwG a.F. berufen, so ist sie erstmals zur Meldung bzw. Nachmeldung ihrer wirtschaftlich Berechtigten zur Eintragung in das Transparenzregister verpflichtet.<sup>5</sup> Damit wird das Transparenzregister künftig deutlich mehr Eintragungen aufweisen, die genauer sind. Schließlich wissen die Beteiligten selbst am besten, wer ihre wirtschaftlich Berechtigten sind und diese Beteiligten sind nun selbst in der Meldeverantwortung. Das ist effektiver als das frühere System, von dem etliche Gesellschaften profitieren konnten, indem sie sich auf eine Mitteilungsfiktion berufen konnten. Notare und Rechtsanwälte müssen bei bestimmten vorliegenden Fallkonstellationen Sachverhaltsmeldungen an die FIU erledigen, die diese dann auswertet und analysiert. 6 Die Verpflichteten müssen diesbezüglich eine größere Risikovorsorge und einen enormen Aufwand betreiben. Damit sollen Straftaten frühzeitiger erkannt und effektiver bekämpft werden. Letztlich sollen die Straftäter auch die Dienstleistungen der GwG-Verpflichteten nicht missbräuchlich in Anspruch nehmen. Der Aufwand der Präventionsmaßnahmen ist groß, so groß, dass er einen deutlichen Einschnitt in das operative Geschäft eines GwG-Verpflichteten bedeutet.

2 Den riesigen bürokratischen Aufwand, den die verschiedenen geldwäscherechtlich Verpflichteten betreiben, könnte man deutlich reduzieren, wenn die Geldwäsche durch geeignete Maßnahmen tatsächlich erheblich erschwert würde. Dies könnte z.B. dadurch geschehen, dass Kaufwillige und Investoren vor einem Erwerb inländischer Immobilien oder vor einem Erwerb von Gesellschaften mit Immobilieneigentum, die Herkunft der Mittel anhand von Vermögensnachweisen, Steuererklärungen, Jahresabschlüssen und

<sup>5</sup> Das Gesetz zur europäischen Vernetzung der Transparenzregister und zur Umsetzung der Richtlinie 2019/1153 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Nutzung von Finanzinformationen für die Bekämpfung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und sonstigen schweren Straftaten (Transparenz-Informationsgesetz Geldwäsche – TrafinG Gw) wurde im BGBl I 2021, S. 2083 ff. verkündet und trat am 1.8.2021 in Kraft; vgl. Elsing, notarbüro 2021, 78 ff.

<sup>6</sup> Meldungen nach der Verordnung zu den nach dem Geldwäschegesetz meldepflichtigen Sachverhalten im Immobilienbereich (§§ 3–6 GwGMeldV-Immobilien).

Bilanzen nachweisen müssten. Die Möglichkeiten des Erwerbs von Immobilien durch Strohmänner oder durch zahlreiche Strohmannfirmen wäre dann kaum noch möglich. Hierzu könnten man die FIU unmittelbar verpflichten oder aber die Banken verpflichten, ihnen von den Investoren vorzulegende Nachweise zu überprüfen und – wenn die Belege als ordnungsgemäß geprüft sind – die Unbedenklichkeit zu bescheinigen, zwecks Vorlage der Bescheinigung an einen Notar, der dann aktiv werden könnte. Ohne Bescheinigung dürfte dann keine Transaktion stattfinden. Kann eine Bescheinigung nicht erteilt werden, könnte eine Mitteilungspflicht der Bank an die FIU geregelt werden oder auch an das neue Bundesfinanzkriminalamt, das ab dem 1.1.2024 aufgebaut wird.

In Anbetracht der hohen jährlichen illegalen Vermögenswerte, die in die legalen Wirtschaftskreise eingeschleust werden,<sup>8</sup> wäre eine derartige oder ähnliche Verschärfung angebracht, um große Schäden zu reduzieren bzw. zu vermeiden und um auch viele der GwG-Verpflichteten von Meldepflichten zu befreien.

Ein großer richtiger Schritt sind die anstehenden verstärkten effektiveren Bemühungen, Straftäter im Bereich der Geldwäsche zu verurteilen. Mit dem Aufbau eines **Bundes-finanzkriminalamtes**, einer neuen Bundesoberbehörde zur Bekämpfung der Finanzkriminalität, sollen den Behörden nun offenbar die "dickeren Fische" ins Netz gehen: Dies soll mit einem Ausbau der Digitalisierung und der Vernetzung sowie dem Einsatz der besten Finanzermittler gelingen. Dieser Schritt scheint überfällig, betrachtet man die bislang eher mäßigen Erfolge. So wurden nur 17,2% der Meldungen im Jahre 2020 (etwa 144.000 Verdachtsmeldungen) an die Strafverfolgungsbehörden abgegeben. Von diesen Verdachtsmeldungen führten dann jedoch lediglich **etwa 0,25%** nachweislich zu einer Verurteilung. Das ist wahrlich in Anbetracht der Bürokratie und des geleisteten Aufwandes, den insbesondere viele der geldwäscherechtlichen Verpflichteten betreiben müssen, als viel zu wenig effektiv zu sehen.

Auch die Abschaffung von Bargeld wäre ein geeignetes Instrument zur Geldwäschebekämpfung. Jede Geldtransaktion würde von einem Computer erfasst und wäre nachvollziehbar; eine Geldwäsche wäre so kaum noch vorstellbar. Wahrscheinlich würde die Cyberkriminalität dadurch anwachsen und auch datenschutzrechtlich wäre die Abschaffung des Bargelds kritisch zu sehen. Zudem sind in der Abschaffung des Bargeldes auch Risiken zu sehen, bspw. wenn aufgrund von Anschlägen oder Manipulationen mit längeren Ausfällen der digitalen Techniken zu rechnen ist und Verbraucher zu ihrer Versorgung jedoch Lebensmittel sowie anderes erwerben müssen.

3

<sup>7</sup> Ähnlich auch Quedenfeld, Handbuch Bekämpfung der Geldwäsche und Wirtschaftskriminalität, Rn 65.

<sup>8 100</sup> Mrd. EUR p.a. sollen aus der Organisierten Kriminalität in den legalen Wirtschafts- und Finanzkreislauf der BRD eingeschleust werden; *Quedenfeld*, Handbuch Bekämpfung der Geldwäsche und Wirtschaftskriminalität, Rn. 8 mit Hinweis auf Transparency International Scheinwerfer 86, S. 4 "*Deutschland ein Geldwäscheparadies* – *Cui bono?*" S.K. *Oehme* und A. *Nennrich*.

<sup>9</sup> FIU, Jahresbericht 2020, S. 22 und 24.

Verschärft wurde das Geldwäschegesetz inzwischen durch ein eingeführtes Barzahlungsverbot.<sup>10</sup> Für ein seit dem 1.4.2023 beurkundetes Rechtsgeschäft, das auf den Kauf- oder Tausch einer inländischen Immobilie gerichtet ist, muss der neue § 16a GwG beachtet werden. Damit wird die Geldwäsche effektiver bekämpft als bisher. Geregelt ist, dass Barzahlungen verboten sind und dass die Kaufpreisschuld durch eine Barzahlung nicht getilgt werden kann.<sup>11</sup>

#### Hinweis

Die geschuldete Gegenleistung darf auch nicht mit Kryptowerten, Gold, Platin oder Edelsteinen bewirkt werden, § 16a Abs. 1 S. 1 GwG.

- Das zwingende Barzahlungsverbot hat **Vorrang** gegenüber den allgemeinen Vorschriften des BGB, insbesondere § 363 BGB, wonach Geldschulden grundsätzlich durch eine Barzahlung erfüllt werden können. 12 Zahlt ein Käufer ggf. dennoch in bar, in einer Kryptowährung, mit Gold, mit Platin oder mit Edelsteinen, so bleibt die Kaufpreisschuld als **offene Gegenleistung für die Immobilie** weiterhin offen. Es liegt eine gefährliche Leistung vor, die der Käufer wieder zurückverlangen kann. Ob es dem Käufer gelingt, von dem ungerechtfertigt bereicherten Verkäufer die Vermögenswerte zurückzuerlangen, ist eine Sache des Einzelfalls. Der Anspruch auf Rückgabe geschieht nach den Regeln des Bereicherungsrechts, ausgenommen §§ 815, 817 S. 2 BGB. 13 Die Kaufpreisschuld ist vom Käufer ggf. erneut und richtig durch Überweisung vorzunehmen.
- Käufer und Verkäufer der Immobilie sind nach § 16a Abs. 2 S. 1 GwG verpflichtet, dem Vollzugsnotar nachzuweisen, dass die Gegenleistung nicht mit Bargeld und nicht mit Kryptowerten,<sup>14</sup> nicht mit Gold,<sup>15</sup> Platin<sup>16</sup> oder Edelstein<sup>17</sup> geschah, sondern ordnungsgemäß durch eine oder mehrere Überweisungen auf die Kaufpreisschuld. Die Nachweispflicht besteht nur bei dem Erwerb von Immobilien, § 16a Abs. 1 S. 1 GwG. Beim Er-

<sup>10</sup> Am 28.12.2022 trat weitgehend das Zweite Gesetz zur effektiveren Durchsetzung von Sanktionen (Sanktionsdurchsetzungsgesetz II) v. 19.12.2022 in Kraft, BGBI I 2022, 2606 ff.

<sup>11</sup> Elsing, notarbüro 2022, 110 ff; Elsing, notarbüro 2023, 2 ff.; Domröse/Herz, NotBZ 2023, 81 ff; Wachter, ZNotP 2023, 41.

<sup>12</sup> Wachter, ZNotP 2023, 41, 43; BGH, Urt. v. 25.3.1983 – V ZR 168/81, NJW 1983, 1605; Grüneberg, BGB, 2023, § 362 Rn. 8.

<sup>13</sup> BT-Drucks 30/4326 v. 8.11.2022, S. 65, 66.

<sup>14</sup> Der Begriff Kryptowert ist legaldefiniert in § 1 Abs. 29 GwG, der auf § 1 Abs. 11 S. 1 Nr. 10 i.V.m. S. 4 und 5 KWG verweist.

<sup>15</sup> Gold ist nicht gesetzlich definiert. Nach der Gesetzesbegründung muss es sich um Münzen mit einem Goldgehalt von mind. 90 % oder um ungemünztes Gold in Form von Barren, Nuggets oder Klumpen mit einem Goldgehalt von mind. 99,5 % handeln, BT-Drucks 20/4727, S. 120.

<sup>16</sup> Platin ist als Gegenleistung ab einem Feingehalt von mind. 95 % ausgeschlossen, BT-Drucks 20/4727, S. 120.

<sup>17</sup> Edelsteine sind Minerale von großer Härte, die sich durch Seltenheit, Farbe und Lichteinwirkung besonders auszeichnen, wie z.B. Diamanten, Rubine und Saphire, BT-Drucks 20/4727, S. 120.

werb von Anteilen an einer Gesellschaft mit Immobilienvermögen besteht die Nachweispflicht nicht, auch dann nicht, wenn alle Anteile der Gesellschaft erworben werden. 

In der Regel darf der Notar die Eigentumsumschreibung auf den Käufer beim Grundbuchamt u.a. erst stellen, nachdem er die ihm vorgelegten **Nachweise**, dass der Kaufpreis unwiderruflich überwiesen wurde oder die Überweisung beim Verkäufer eingegangen ist, auf **Schlüssigkeit** geprüft und diese festgestellt hat, § 16a Abs. 3 GwG. Sollte eine **Meldepflicht** nach §§ 43 Abs. 1, 46 GwG zu erfüllen sein, muss der Notar diese zuvor erledigen. Bis zu einem Betrag i.H.v. 10.000 EUR kann der Notar eine Schlüssigkeitsprüfung zwar außer Betracht lassen, allerdings ist dann eine Aufrechnung des bereicherungsrechtlichen Rückzahlungsanspruchs gegen den Kaufpreiszahlungsanspruch ausgeschlossen. 

Das Grundbuchamt soll die Eintragung in den Fällen des § 20 GBO nach § 13 Abs. 1 S. 2 GBO nur vornehmen, wenn ein Notar den Antrag **im Namen eines Antragsberechtigten** eingereicht hat.

#### Hinweis

Damit soll sichergestellt sein, dass die Eintragung des Käufers (Erwerbers) in der Eigentümerspalte des Grundbuchs nur möglich ist, wenn ein Notar die **Einhaltung** des Barzahlungsverbots oder des Verbots der Begleichung mit Kryptowerten,<sup>20</sup> Gold,<sup>21</sup> Platin,<sup>22</sup> Edelsteinen<sup>23</sup> überprüft hat.

Durch die vorgenannte veränderte grundbuchliche Sicherung kann ein Notar ggf. davon absehen, eine **Vorlagesperre** oder eine **Bewilligungslösung** zu verwenden.<sup>24</sup> Das restliche Risiko, dass ein anderer Notar die einem Beteiligten ausgehändigte Kaufvertragsurkunde mit der Auflassung überreicht und der andere Notar im Namen eines Beteiligten die Eigentumsumschreibung beantragt, nachdem dieser erfolglos eine angemessene Frist für die Vorlage von Zahlungsnachweisen gesetzt, eine Geldwäscheverdachtsmeldung erstattet und fünf Bankarbeitstage abgewartet hat, § 16a Abs. 3 S. 2 Nr. 1 lit. b und Nr. 2 GwG, erscheint gering. Der andere Notar müsste seine Amtstätigkeit gem. § 14 Abs. 2 BNotO versagen, auch weil beide Vertragsparteien dem beurkundenden Notar regelmäßig mit dem Vollzug

27

7

8

9

<sup>18</sup> Vgl. Wachter, ZNotP 2023, 41, 51.

<sup>19</sup> BT-Drucks 20/4326, 66.

<sup>20</sup> Begrifflich legaldefiniert ist der Kryptowert in § 1 Abs. 29 GwG, der auf § 1 Abs. 11 S. 1 Nr. 10 i.V.m. S. 4 und 5 KWG verweist.

<sup>21</sup> Begrifflich ist Gold nicht legaldefiniert. Nach der Gesetzesbegründet muss es sich um Münzen mit einem Goldgehalt von mind. 90 % oder ungemünztes Gold in Form von Barren, Nuggets oder Klumpen mit einem Goldgehalt von mind. 99,5 % handeln, BT-Drucks 20/4727, S. 120.

<sup>22</sup> Platin ist als Gegenleistung ausgeschlossen, wenn das Platin einen Feingehalt von mind. 95 % hat, BT-Drucks 20/4727, S. 120.

<sup>23</sup> Edelsteine sind Minerale von großer Härte, die sich durch Seltenheit, Farbe und Lichteinwirkung besonders auszeichnen, wie z.B. Diamanten, Rubine und Saphire, BT-Drucks 20/4727, S. 120.

<sup>24</sup> Elsing, notarbüro 2023, 1, 4.

beauftragen. Gleichwohl wird in der Literatur empfohlen, zumindest vorerst weiterhin mit einer Vorlagensperre oder einer Bewilligungslösung zu arbeiten.<sup>25</sup>

- Liegt ein Rechtsgeschäft vor, dass auf den Kauf einer Immobilie zielt oder auf den Tausch von Immobilien und vereinbaren die Beteiligten, dass die Gegenleistung erst dann zu erbringen ist, nachdem die Eigentumsumschreibung beantragt oder erfolgt ist (z.B. bei einem Kaufvertrag mit Restkaufgeldhypothek), muss der abwickelnde Notar in angemessener Zeit nach der Fälligkeit der Schlüssigkeit der Nachweise über die erfolgten Überweisungen (z.B. durch ihm vorgelegte Bestätigungen der Kreditinstitute des Käufers oder Verkäufers) prüfen. Soweit innerhalb eines Jahres nach Einreichung des Eintragungsantrags mehrere Teilleistungen auf die Gegenleistung fällig werden, kann der Notar nach Ablauf eines Jahres eine Prüfung der Schlüssigkeit der geeigneten Nachweise hinsichtlich der bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Teilleistungen vornehmen.<sup>26</sup>
- 11 Das Barzahlungsverbot erfasst nicht sämtliche immobilienrechtlichen Vorgänge, insbesondere nicht:
  - Schenkungsvereinbarungen, §§ 516 BGB;
  - Übergabeverträge (Überlassungsverträge), auch wenn diese Zahlungsvereinbarungen von Versorgungsrenten, Abfindungszahlungen z.B. an weichende Geschwister enthalten oder unter dem Vorbehalt von Nießbrauch oder Wohnungsrechten vereinbart werden; es handelt sich damit nicht um einen Kauf- oder Immobilientausch,² anders jedoch ist ein Kaufvertrag unter Eheleuten zu sehen. Ein Kaufvertrag unter Eheleuten ist zwar eine familienrechtliche Angelegenheit, stellt jedoch keine Schenkung dar. Der Kauf steht dann im Vordergrund, sodass die geldwäscherechtlichen Bestimmungen und auch das Bargeldverbot einschlagen;
  - Erwerb von Immobilien von Todes wegen auch nicht Vermächtniserfüllungsverträge oder Erbauseinandersetzungsverträge;
  - Einbringungsverträge;
  - Verschmelzungsverträge;
  - Erwerb eines Grundstücks durch Stiftungsgeschäft oder Zustiftung (aber ein Kauf einer Immobilie durch die Stiftung wäre ein Kaufvertrag wie üblich, der dem Barzahlungsverbot unterfällt;
  - Ehescheidungsfolgenvereinbarungen oder Auseinandersetzungsverträge von Gemeinschaften (z.B. Gütergemeinschaft, § 1415 BGB ff.). Ziel dieser Verträge ist eine einvernehmliche Auseinandersetzung und Vermögenstrennung und nicht der Kauf einer Immobilie.<sup>28</sup>

<sup>25</sup> Domröse/Herz, NotBZ 2023, 81, 84,

<sup>26</sup> Elsing, notarbüro 2022, 110, 113.

<sup>27</sup> Wachter, ZNotP 2023, 41, 45.

<sup>28</sup> Vgl. Wachter, ZNotP 2023, 41, 45.

12

13

14

15

Das Barzahlungsverbot ist selbstverständlich auch zu beachten, wenn Verträge aufgespalten werden, z.B. in Angebot und Annahme. Die erforderliche Prüfung der Schlüssigkeit, dass der Kaufpreis mit Erfüllungswirkung, also unbar, beglichen ist, obliegt dann stets dem Notar, der den Vollzug des Vertrages auftragsgemäß erledigt. Selbst wenn im Zuge des Angebots bereits eine Zahlung durch Überweisung veranlasst wurde, die in Anrechnung auf die spätere Kaufpreisschuld wirken soll, hat sich der Vollzugsnotar die Belege von den Beteiligten vorlegen zu lassen, um sie zu prüfen.

Meistens wird der Notar die ihm vorgelegten Nachweise über die **überwiesenen** Kaufpreisbeträge als **schlüssige Nachweise** werten, § 16a Abs. 1 S. 2 Nr. 1a) GwG.

#### **Praxistipp**

Für Notarbüros erscheint es empfehlenswert, in der Handakte zumindest zu vermerken, dass die Kaufpreisnachweise erfolgreich als schlüssig geprüft wurden, um intern sicherzustellen, dass eine Prüfung nicht unterbleibt. Gleichwohl ist es ausreichend, wenn diese Dokumentation nicht stattfindet; ein gesonderter Aktenvermerk mit Unterschrift des Notars und Datum sind nicht zwingend erforderlich.<sup>29</sup> Insbesondere kann die Dienstaufsicht des Notars selbst Einsicht in die Handakte nehmen, in der die Nachweise eingeheftet oder eingespeichert sind.

Manchmal wird der Notar feststellen, dass ihm **keine schlüssigen Nachweise der überwiesenen Kaufpreisbeträge** vorgelegt wurden. Der Notar wird die Beteiligten dann unter Setzung einer angemessenen **Frist** nach § 16a Abs. 3 S. 2 Nr. 1b) GwG auffordern, ihm die Nachweisbelege zu liefern. Angemessen ist eine Frist von 14 Tagen.

Kommen die Beteiligten der notariellen Aufforderung nicht oder ungenügend nach, soll der Notar eine **Meldung an die FIU** vornehmen. Hierzu muss noch die Geldwäschemeldepflichtverordnung angepasst werden; dies steht derzeit noch immer aus.

Von dem Barzahlungsverbot **nicht erfasst** und **unverändert zulässig** sind folgende Gegenleistungen:

- Rohstoffe.
- Silber,
- Schmuck und Uhren.
- Kunstgegenstände und Antiquitäten, Perlen, Münzen und Briefmarkensammlungen,
- Kraftfahrzeuge, Schiffe, Motorboote sowie Luftfahrzeuge, Oldtimer, Yachten und Segelflugzeuge,
- Wertpapiere.<sup>30</sup>

<sup>29</sup> Wachter, ZNotP 2023, 41, 54.

<sup>30</sup> S. nur Wachter, ZNotP 2023, 41, 49.

- Ein richtiger Schritt war, dass die BaFin in Ziffer 1.2. ihrer Anwendungshinweise<sup>31</sup> vorgegeben hat, dass Kreditinstitute seit dem 8.8.2021 gehalten sind, von Kunden innerhalb einer Geschäftsbeziehung, die Einzahlungen von mehr als 10.000 EUR auf ihr Konto vornehmen wollen, i.d.R. Nachweise der Herkunft verlangen müssen. Ohne Belegvorlage darf die Bank das Geld nicht annehmen.
- Außerhalb einer Geschäftsbeziehung genügt bereits ein Einzahlungsbetrag i.H.v.
   2.500 EUR. Die Bank muss dann von einem hohen Geldwäscherisiko ausgehen und kann nach Ermessen aufgrund der geringen Höhe des Geldbetrags Belege anfordern

**Gültige Belege** in diesem Sinne können gem. Ziff. 1.3 der Auslegungs- und Anwendungshinweise der BaFin sein (*Aufzählung ist nicht abschlieβend*):

- Kontoauszug, aus dem die Barauszahlung hervorgeht,
- eine Barauszahlungsquittung bei einer anderen Bank,
- Sparbuch, aus dem die Auszahlung ersichtlich ist,
- Belege über einen Verkauf,
- Quittungen über Sortengeschäfte,
- Erbscheine, eröffnete letztwillige Verfügungen von Todes wegen samt Eröffnungsprotokoll, Schenkungsvereinbarungen.

Nach der Maßgabe des § 8 GwG hat die Bank die Belege aufzuzeichnen und aufzubewahren.

Die erste nationale Risikoanalyse (sowie auch jede weitere ihr nachfolgende) muss deshalb jeder Notar und jeder Rechtsanwalt zur Kenntnis nehmen. Notare und Rechtsanwälte gehören insbesondere neben Kreditinstituten, Finanzdienstleistungsinstituten, Zahlungsinstituten, Versicherungsunternehmen, Versicherungsvermittlern, Maklern, Wirtschaftsprüfern und Steuerberatern und den weiteren in § 2 Abs. 1 GwG Aufgeführten zu den Verpflichteten des GwG.

Insbesondere trifft es die Notare, die einen wachsenden Aufwand betreiben müssen, um ihre Pflichten erfüllen zu können. Das tatsächlich **hohe Risiko** für bestimmte Straftaten in Deutschland bedeutet, dass **viele Immobilientransaktionen**, die schließlich regelmäßig durch deutsche Notare zu beurkunden sind, **nicht ordnungsgemäße** Transaktionen sind.

Ohne die notariellen Beurkundungen kann i.d.R. das Eigentum an Immobilien nicht wechseln, da zum Schutze der beteiligten Veräußerer und Erwerber berechtigt das **Beurkundungsbedürfnis** für die schuldrechtlichen Vereinbarungen gem. § 311b BGB und für das dingliche Erfüllungsgeschäft (Auflassung/Einigung) gem. § 925 BGB geregelt ist. Zudem kann die Beurkundung auch nicht einfach in das Ausland verlagert werden, wo-

<sup>31</sup> Auslegungs- und Anwendungshinweise Besonderer Teil: Kreditinstitute.

durch die Vorschriften des BeurkG und Verbraucherschutzes unterlaufen würden.<sup>32</sup> Die Auflassung muss in Anwesenheit der Vertragsparteien vor einem **deutschen Notar** beurkundet werden. Im Ausland kann der zuständige **Konsularbeamte** (§§ 10, 12 KonsG) beurkunden. Daraus folgt positiv, dass die geldwäscherechtlichen Vorgaben und Pflichten bei Immobilientransaktionen nicht einfach simpel durch einen Beurkundungstourismus in das Ausland ausbleiben können, denn der ausländische Notar hat nicht die Zuständigkeit für wirksame Auflassungsbeurkundungen.

In Anbetracht der aktuellen nationalen Risikoanalyse und der hoch geschätzten Geldsummen, die illegal die Wirtschaft schädigen, liegt es viel **näher** als ferner anzunehmen, dass oft **Transaktionen durch Kriminelle** stattfinden, bei denen diese das Amt eines Notars missbräuchlich in Anspruch nehmen. Die Straftäter nutzen dabei die Notare für ihre kriminellen Zwecke aus, indem sie diese beauftragen, Vertragsentwürfe für Transaktionen zu fertigen und im Anschluss daran die Beurkundung zu ggf. den Vollzug zu erledigen. Die **Erste nationale Risikoanalyse 2018/2019** sowie jede künftige Risikoanalyse für Deutschland gehört damit in die **Generalakte "Geldwäscheprävention"** eines jeden Notars eingeheftet/eingespeichert. Der Notar benötigt die Kenntnis ihres Inhalts auch, um das Risiko für seine Kanzlei einzuschätzen (Checkliste zum GwG-Generalakteninhalt s. § 2 Rdn 15).

Eine weitere bedeutende Unterlage ist der von der FATF<sup>33</sup> verfasste Leitfaden zum risikobasierten Ansatz für Angehörige der Rechtsberufe. Er ist im Internet verfügbar.<sup>34</sup> Dieser Leitfaden kann in der nichtamtlichen Übersetzung durch das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz vom Leser ausgewertet und zur Kenntnis genommen werden.

Aus dem Leitfaden, der die **Durchführung der nationalen Risikoanalysen** und der rechtlichen und regulatorischen Rahmenbedingungen für die **Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung** unterstützt,<sup>35</sup> können Angehörige der Rechts-

- 32 Der BGH, v. 13.2.2020 V ZB 3/16, hat dies bekräftigt, und zwar anders als im Gesellschaftsrecht anlässlich einer Immobilienvereinbarung, die vor einem Notar in Basel stattfand und als unwirksam gewertet wurde, sodass die h.M. sich durchgesetzt hat: KG, DNotZ 1987, 44, 45 ff.; OLG Köln, OLGZ 1972, 321, 322; LG Ellwangen, BWNotZ 2000, 45, 46; Palandt/Thorn, BGB, Art. 11 EGBGB Rn 10; Schöner/Stöber, Grundbuchrecht, Rn. 3337; Staudinger/Hertel, BGB, BeurkG Rn. 855; Landesnotarkammer Bayern, DNotZ 1964, 451; Blumenwitz, DNotZ 1968, 712, 736; Döbereiner, ZNotP 2001, 465, 466 ff; Kanzleiter, DNotZ 2007, 222, 224 f; Kropholler, ZHR 140 (1976), 394, 410 f; Riedel, DNotZ 1955, 521; Rothoeft, FS Esser, S. 113, ff. 127; Saage, DNotZ 1953, 584, 587; Schäuble, BWNotZ 2018, 60, 65, s. Elsing, notarbüro 2020, 64 ff.
- 33 Financial Action Task Force. Die BRD ist ein Mitglied der 1989 gegründeten FATF. Sie ist das wichtigste internationale Gremium zur Bekämpfung und Verhinderung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und Proliferationsfinanzierung. Für diesen Bereich setzt sie Standards und fördert die weltweite Verbreitung dieser Standards. Zugleich überprüft sie deren Umsetzung in ihren Mitgliedsstaaten.
- 34 Bspw. unter https://www.rak-sachsen.de/documents/2019/12/fatf-leitfaden-zum-risikobasierten-ansatz-fuer-angehoerige-der-rechtsberufe-juni-2019.pdf/.
- 35 S. 4. Ziff. 2.des FATF-Leitfadens zum Risikobasierten Ansatz für Angehörige der Rechtsberufe.

19

20

berufe wichtige Hinweise übernehmen, z.B. wie sie ihre anfänglichen sowie ihre laufenden Strategien und Verfahren so gestalten können, dass dies der erforderlichen Prävention gegen Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierung genügt.

#### Hinweis

Der Leitfaden zum risikobasierten Ansatz der FATF für Angehörige der Rechtsberufe sollte in die Generalakte "Geldwäscheprävention" eingeheftet/eingespeichert werden (Checkliste zum GwG-Generalakteninhalt s. in § 2 Rdn 15).

## B. Hohe Qualifizierung, Bürokratie und Personalmangel

21 Notaren wird unterstellt, hoch qualifiziert zu sein. Die unterstellte Qualifizierung ist tatsächlich auch nötig, da die amtlichen Aufgaben eines Notars vielfältig, komplex und oft auch komplizierte Verfahren und Geschäfte betreffen. Zudem müssen Notare nahezu stetig im Eiltempo auf Veränderungen der Gesetzgebung reagieren. Sie müssen oft neue Aufgaben bewältigen, manchmal bedeutende und immer häufiger leider auch überflüssige bürokratische Aufgaben. Auch das bedeutende GwG bringt viel Bürokratie mit sich (Identifizieren, Überwachen, Melden und nun auch Nachweisprüfungen von Kaufpreisüberweisungen).

Wesentliche Veränderungen ergaben sich zum 1.1.2020, sodass der Notar seitdem **neue Beurkundungsverbote** prüfen und beachten muss. Die verständlichen Veränderungen ergaben sich jedoch **zu kurzfristig**. <sup>36</sup> Der wachsende Aufwand, der die GwG-Verpflichteten trifft, war damit jedoch noch nicht gebremst. Er stieg insbesondere noch durch die GwGMeldV-Immobilien an. Seit dem 1.10.2021 müssen einige der GwG-Verpflichteten, u.a. auch der Notar, z.B. **Sachverhaltsmeldepflichten** erledigen, die die die §§ 3–6 GwGMeldV-Immobilien vorgeben.

Mit dem **TraFinG Gw**<sup>37</sup> wurde das GwG zum 1.8.2021 erneut reformiert. Insbesondere sind die gesetzlichen Mitteilungsfiktionen (§ 20 GwG a.F) abgeschafft. Für Vereine wurde eine neue Fiktionswirkung in § 20a GwG n.F. geschaffen. Eine Überarbeitung der Geldwäschemeldepflichtverordnung sollte nach Meinung des Autors noch vorgenommen werden, um Sachverhalte bei Verstößen gegen das Bargeldverbot stets melden zu dürfen.

<sup>36</sup> Nach der Verkündung des Gesetzes zur Umsetzung der Änderungsrichtlinie zur Vierten EU-Geldwäscherichtlinie vor Inkrafttreten der Verfügung lagen etwa drei Wochen und die Weihnachtstage, sodass die meisten Notare und Rechtsanwälte in der Praxis keinen genügenden Zeitraum hatten, um sich auf die Änderungen angemessen einzustellen.

<sup>37</sup> BGBl I 2021, S. 2083 ff.; Inkrafttreten zum 1.8.2021.

Für die Arbeit – insbesondere die des Notars – ergibt sich damit ein erheblicher Aufwand des Kontrollierens, des Identifizierens der Beteiligten, des Überwachens und des Meldens von Wissen, Tatsachen. Der Aufwand ist so groß, dass Notare, die unter Personalmangel leiden, dabei an ihre Grenzen stoßen können, z.B. wenn der Notar mehrere Geschäfte oder Verfahren betreut, die sich als Transaktionen erweisen, für die ein hohes Risiko i.S.d. GwG angenommen werden muss. Bei hohen Risiken muss der Notar die von ihm beurkundeten Vorgänge intensiv betreuen und überwachen und zusätzlich die relevanten Schritte hierzu dokumentieren. Die erhöhten Sorgfaltspflichten können viel Zeit beanspruchen, sodass das übliche operative tägliche Geschäft des Notars stark beeinträchtigt sein kann. Der Grundsatz, das Notarbüro offenzuhalten, kann im Einzelfall schwierig umzusetzen sein. Dies ist für die Bevölkerung, die auch gerade in Zeiten von Krisen auf den Notar angewiesen ist, nachteilig. Viele der bedeutsamen Urkunden und Vereinbarungen des Notars, etwa Notverkäufe, dulden keinen Aufschub.

Der Herausforderung, dem GwG dennoch ordnungsgemäß Rechnung zu tragen, die Krisen zu meistern, der Personalnot zu begegnen und jedem Mandanten seinen Anspruch auf Gewährung seiner Urkunde zu erfüllen, ist **groß**. Wenn Beratungen oder Beurkundungen gefordert werden, etwa zu Vorsorgevollmachten, aufwendige Patientenverfügungen, Beratungen zu Erbausschlagungen und Beglaubigungen, Beurkundungen von Testamenten und Erbverträgen, können die Mandanten nicht allzu lang abwarten. Die Bevölkerung ist auf die Unterstützung des Notars angewiesen, auch um teilweise Anwaltshonorare zu vermeiden. Dies ist möglich, da ein Notar beiden Vertragsbeteiligten neutral zur Verfügung stehen muss. Geschäfte in Krisensituationen können gerade **eilbedürftig sein**. Ein Immobilienkaufvertrag, bei dem einem in Not geratenen Verkäufer seine Situation durch einen freihändigen Verkauf verbessern will, ist z.B. ein solche Transaktion, bei der größte Eile nötig sein kann. Der Gesetzgeber sollte in den Blick nehmen, dass große Bürokratieleistungen und Personalmangel bei den Verpflichteten des Geldwäschegesetzes, aber auch bei den Strafverfolgungsbehörden schädlich sein können.

Der Notar, der über viel Wissen verfügt und stetig dazuzulernen hat, muss, um über Gesetze, Verordnungen, Rechtsprechung und Literatur den Überblick zu behalten, hierfür viel Zeit aufwenden. Dies ist neben den Beurkundungen und Beratungen, die zu erbringen sind, anspruchsvoll. Um alle Pflichten und Aufgaben unter einen Hut zu bekommen, ist der Notar gerade auch im Bereich der Geldwäscheprävention besonders auf fachlich kompetentes Personal angewiesen, das ihn unterstützt, weitgehend wesentliche Erklärungen und Verträge eigenständig vorbereitet, auch nach der Beurkundung durch den Notar die Urkunden unterstützend mit abwickelt. Das Personal sollte dabei möglichst in der Lage sein, geldwäscherechtliche Besonderheiten und Auffälligkeiten zu erkennen, um dem Notar Hinweise zu geben, soweit sich diese zeigen. Die Auswertung des Sachverhalts und Beurteilung der Vorgehensweise ist dann vom Notar selbst vorzunehmen, in

22

Ausübung seines Notaramts. Die Verantwortung des Einhaltens aller geldwäscherechtlichen Pflichten obliegt dabei dem Notar, der auch kontrollieren muss, ob seine Mitarbeiter die komplexen geldwäscherechtlichen Aufgaben und Pflichten beherrschen und sich richtig verhalten. Das setzt im Grundsatz auch bei den unterstützenden Mitarbeitern **enorme Kenntnisse** voraus, über die viele bislang (noch) nicht vertieft verfügen. Arbeitet das Personal wegen des Mangels an Kollegen bereits am Limit, so wird es schwer, die vielfältigen neuen Aufgaben und Pflichten erlernen zu können, weil die täglichen Abwicklungen, also das operative Geschäft, kaum ruhen können.

## C. Berufsgeheimnis stößt an seine Grenzen

Notare sind hoheitlich tätig und zur Unparteilichkeit verpflichtet. Sie müssen das Berufsgeheimnis, das von ihnen selbst auszulegen ist, bewahren (§ 18 Abs. 1 BNotO).<sup>38</sup> Der Sinn des Berufsgeheimnisses liegt darin, sicherzustellen, dass die von den Beteiligten den Notaren offenbarten persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nicht unbefugten Dritten bekannt werden.<sup>39</sup> Im Grundsatz müssen die Beteiligten, die dem Notar vertrauensvoll ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse anvertrauen, davon ausgehen, dass ihr Vertrauen berechtigt ist. Die Pflicht zu schweigen, obliegt dem Notar bei allen amtlichen Vorgängen. Es genügt, wenn der Notar selbst die geheimhaltungsbedürftigen Umstände erkannt hat.<sup>40</sup>

Der Notar muss auch organisieren und darauf achten, dass seine Mitarbeiter ebenso penibel die Verschwiegenheit wahren. Eine Verpflichtung der **Mitarbeiter des Notars**, insbesondere derjenigen die den Amtsträger bei der Vorbereitung und Abwicklung unterstützen, ist deshalb eine Maßnahme, die der Notar zu Beginn einer Neueinstellung unverzüglich erledigt.

Hierzu hat er nach § 26 Abs. 1 BNotO den **neuen Mitarbeiter** förmlich zur Einhaltung der Verschwiegenheit zu verpflichten.<sup>41</sup> Dies gilt auch im Hinblick auf das Datengeheimnis (Art. 29, 32 Abs. 4 DSGVO).<sup>42</sup>

<sup>38</sup> S. 13 Rn 37 des Leitfadens der FATF zum risikobasierten Ansatz für Angehörige der Rechtsberufe; der RefE der GwGMeldV-Immobilien stellt dies in der Verordnungsbegründung (S. 8) klar, dass auch in denjenigen Fällen, in denen der Verpflichtete eine Meldung aufgrund der Meldeverordnung abgibt, die Regelung des § 48 Abs. 1 GwG zum Tragen kommt und der Verpflichtete frei von jeglicher Verantwortung ist. Dies sollte der Gesetzgeber besser noch in § 48 Abs. 1 GwG integrieren, da Unsicherheiten bei Meldeverpflichteten auch dazu führen können, dass im Zweifel eine Meldung unterbleibt.

<sup>39</sup> BGHZ 109, 260, 273.

<sup>40</sup> BGHZ 40, 288, 293; vgl. Kilian/Sandkühler/vom Stein/Weber/Sandkühler, Praxishandbuch Notarrecht, § 1 Rn 72

<sup>41</sup> Vgl. Kilian/Sandkühler/vom Stein/Weber/Sandkühler, Praxishandbuch Notarrecht, § 1 Rn 73.

<sup>42</sup> Armbrüster/Preuß/Renner/Eickelberg, BeurkG/DONot, Vorbemerkung DONot Rn 55.